

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „**WIR für SIEMENS e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen **Sitz** in München.
- (3) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht München im **Vereinsregister** unter 206333 eingetragen.
- (5) **Gerichtsstand** und **Erfüllungsort** ist München.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) **Zweck** des Vereins ist die Förderung von **Wissenschaft** und **Forschung** sowie der **Volks-** und **Berufsbildung** (§ 52 II 1 Nr. 1 und 7 Abgabenordnung) in Bezug auf Mitarbeiteraktien-Programme.
- (2) Der **Satzungszweck** wird **verwirklicht** insbesondere **durch**
  1. Durchführung von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
  2. Vergabe von Forschungsaufträgen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung z.B. an Hochschulprofessoren;
  3. Erarbeitung von Vorschlägen an den Gesetzgeber zur Weiterentwicklung der steuer- und sozialabgabenrechtlichen Förderung (derzeit: § 3 Nr. 39 EStG, § 1 I 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung, Fünftes Vermögensbildungsgesetz) von Mitarbeiteraktien-Programmen;
  4. Erarbeitung von Vorschlägen für eine Weiterentwicklung der von den Unternehmen angebotenen Mitarbeiteraktien-Programmen;
  5. Informations- und Erfahrungsaustausch mit Aktionärsvereinen;
  6. Informations- und Erfahrungsaustausch mit Arbeitnehmervertretungen aus Unternehmen, in denen Mitarbeiteraktien angeboten werden;
  7. Förderung der Mitarbeiteraktien-Kultur durch Informationsveranstaltungen, Workshops sowie Erarbeiten und Bereitstellen von Informationsmaterial;
  8. Beratung von Mitarbeitern bezüglich der vom Unternehmen angebotenen Mitarbeiteraktien-Programme.

- (3) Der Verein vertritt Aktionäre, die Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung von Siemens bzw. anderen Unternehmen mit einem aktuellen oder ehemaligen Bezug zum Siemens Konzern haben.

Der Verein vertritt Mitarbeiteraktionäre (inkl. Leitende Angestellte, Auszubildende und Pensionäre) sowie andere Aktionäre, die an einer nachhaltigen Entwicklung der oben genannten Gesellschaften interessiert sind.

Bei Hauptversammlungen, wie zum Beispiel der Siemens AG, der Siemens Healthineers AG, der Siemens Gamesa Renewable Energy SA oder der Siemens Energy AG, nimmt der Verein Stimmrechte von Aktionären der oben genannten Gesellschaften wahr.

- (4) **Mittel** des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ein angemessener Aufwandsersatz für Mitglieder der Organe oder für beauftragte Mitglieder wird davon nicht berührt.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus **aktiven** und **fördernden** Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede **natürliche** oder **juristische** Person werden.
- (3) Die **Aufnahme** in den Verein ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.  
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.  
Mit Übersendung der Beitrittsbestätigung und der 1. Zahlung des Mitgliedsbeitrags gilt die Mitgliedschaft als angenommen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, er kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.  
Andere Ansprüche müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist im Eintrittsmonat und im Folgenden jeweils zum 1. Monat des Geschäftsjahres zu leisten. Im Falle des unterjährigen Ein- und/oder Austritts wird der Beitrag nicht gezwölfelt.
- (3) Der Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen nach billigem Ermessen zu ermäßigen oder in Ausnahmefällen zu erlassen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 7 Organe / Gliederung des Vereins in Sektionen

- (1) Die **Organe** des Vereins WIR für SIEMENS e.V. sind:
  1. die **Mitgliederversammlung** (§ 8),
  2. der **geschäftsführende Vorstand**, bestehend aus dem BGB-Vorstand i.S.d. § 26 BGB und den Sprechern der Sektionen (§ 9) und den Ehrenvorstandsmitgliedern
  3. der **Beirat** (§ 10).
  
- (2) Der Verein untergliedert sich in 3 regionale rechtlich **unselbstständige Sektionen**:  
**Nord/Ost** (Bundesländer Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen);  
**West** (Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Hessen) und **Bayern**.  
  
Entsprechend der in §2 (3) genannten Gesellschaften können vom Vorstand weitere eigene unselbstständige Sektionen gebildet werden.
  
- (3) Für jede Sektion wird ein **Sprecher** vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung gewählt.
  
- (4) **Mitglieder** werden bei Aufnahme entsprechend ihrem Hauptwohnsitz bzw. dem Sitz der juristischen Person einer Sektion vom geschäftsführenden Vorstand zugeordnet.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) **Oberstes Organ** des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist **zuständig** für:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB, der Sprecher der Sektionen und der beiden Kassenprüfer;  
Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern
  - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und dessen Entlastung;
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
  - Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
  - Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeiteraktien-Kultur;
  - Diskussionsplattform zur Erarbeitung von Entschließungsanträgen;
  - Beschlussfassung über Anträge zu Hauptversammlungen der börsenorientierten Unternehmen sowie Autorisierung des geschäftsführenden Vorstands, kurzfristig auf aktuelle Themen bei der Hauptversammlung der Unternehmen zu reagieren und in diesem Zusammenhang eigenständig Anträge stellen zu können.
  - Auflösung des Vereins.
  
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.  
Eine Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jeweils im 4. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.

- (3) Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand per E-Mail **einberufen**.  
Für Mitglieder wo keine E-Mailadresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Post.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands **geleitet**.
- (5) Mitgliederversammlungen sind **beschlussfähig**, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (6) Mitgliederversammlungen **beschließen** in offener Abstimmung mit der **Mehrheit** der abgegebenen **Stimmen** der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Zustimmung von **2/3** der Anwesenden bedürfen die Beschlüsse über
  1. eine **Änderung** der **Satzung**.
  2. die **Abberufung** eines **Mitglieds** des **geschäftsführenden Vorstands**.
- (8) Die **Änderung** des **Vereinszwecks** oder die **Auflösung** des **Vereins** bedürfen der Zustimmung von **9/10** der anwesenden Mitglieder.
- (9) **Anträge** können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (10) Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind in einem **Protokoll** festzuhalten und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu **unterzeichnen**.

## § 9 Vorstand i.S.d. § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand

- (1) **Vorstand i.S.d. § 26 BGB** sind:
  1. der Vorsitzende,
  2. der Stellvertretende Vorsitzende und
  3. der Finanzvorstand.
- (2) Der Verein wird durch jeweils 2 der in Abs. (1) genannten Vorstandsmitglieder **gerichtlich** und **außergerichtlich vertreten**.
- (3) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB (Abs. 1) sowie den Sprechern der Sektionen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die **Mitgliederversammlung** mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils **2 Jahre** in offener Abstimmung gewählt.  
Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.  
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben kommissarisch im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.  
Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein **endet** auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand **führt** die **Geschäfte** i.S.d. Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.  
Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands oder bei unterbliebener Wahl auf der Mitgliederversammlung, das verwaiste Amt **kommisсарisch** bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu **besetzen**.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke **Ausschüsse** einzusetzen.  
Er kann verbindliche **Geschäftsordnungen** erlassen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand **haftet** nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10 Beirat

- (1) **Aufgabe** des Beirats ist es, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten, zu unterstützen sowie Empfehlungen auszusprechen.  
Der Beirat ist weder zur Geschäftsführung noch zur Vertretung des Vereins befugt.
- (2) Die **Zusammensetzung** des Beirats soll die verschiedenen Gruppen der Mitglieder in den Sektionen repräsentieren (z.B. Mitbestimmter Kreis, Leitende Angestellte, Pensionäre, Auszubildende).  
Zum Mitglied des Beirats können auch Siemens-externe Persönlichkeiten (z.B. Hochschullehrer, Aktienexperten) ernannt werden, wenn sie über besondere Expertise z.B. auf dem Gebiet der Mitarbeiterkapitalbeteiligung verfügen.
- (3) Die **Anzahl** der Beiratsmitglieder wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.  
Dem Beirat sollen mindestens 3 Vereinsmitglieder pro Sektion angehören.  
Die Beiratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können an den **Sitzungen** des geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht **teilnehmen**.

## § 11 Kassenprüfung, Entlastung des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren **2 Kassenprüfer**, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden **Vorstand** jeweils schriftlich **Bericht** zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten auf der **Jahreshauptversammlung** einen **Prüfbericht** und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die **Entlastung** des Finanzvorstands und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

## § 12 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Ämter werden grundsätzlich **ehrenamtlich** ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer **Aufwandsentschädigung** nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über das Ob und Wie einer Aufwandsentschädigung trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand.  
Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins WIR FÜR SIEMENS e.V. einen **Aufwendungsersatzanspruch** nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und sonstige Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten durch einen Dienstleister. Diese Daten werden dort gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen diese Personen der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszwecks zu.

Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als in der Satzung vorgesehen, zu verarbeiten, Dritten gegenüber zugänglich zu machen oder zu nutzen.

Hiervon ausgenommen ist der mit der Verarbeitung der Daten beauftragte Dienstleister.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Eine Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten bei WIR für SIEMENS e.V.. Die jeweilig gültige Fassung ist auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Hans-Böckler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.10.2015 von der Gründungsversammlung Teil 2 des Vereins WIR für SIEMENS e.V. beschlossen worden.

Satzung errichtet am 27.07.2015 und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 22.10.2015 geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2018 in der überarbeiteten Version abgestimmt und beschlossen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2019 in der überarbeiteten Version abgestimmt und beschlossen.